

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 2

Jahrgang 2010

19. Januar 2010

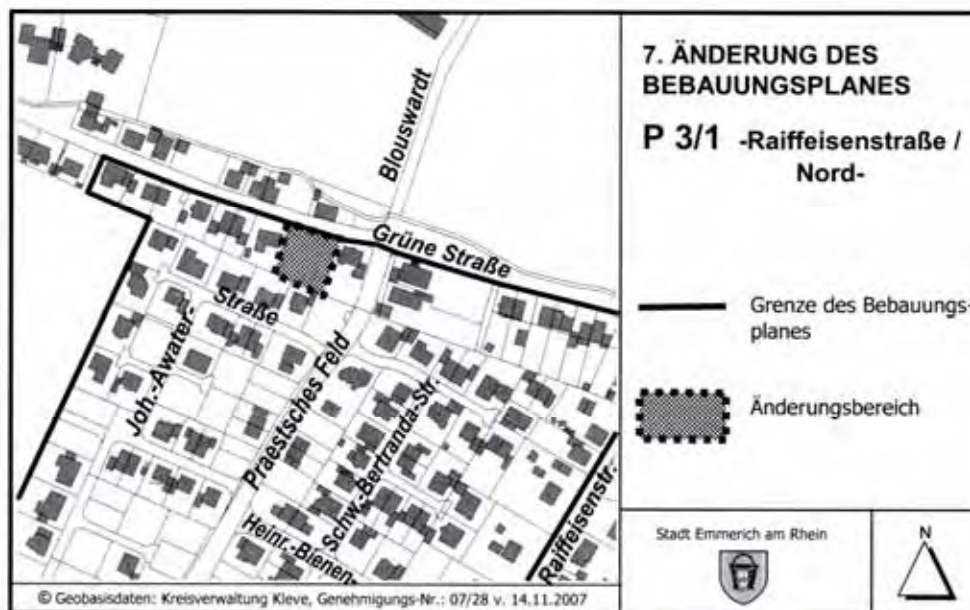
Inhaltsverzeichnis

- 1. 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/1 -Raiffeisenstraße / Nord-;**
hier : Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
- 2. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der
Migrantenvertreter/-innen des Integrationsrats der Stadt Emmerich am Rhein
am 07. Februar 2010**
- 3. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl zum Integrationsrat der Stadt Emmerich am
Rhein am 07. Februar 2010**

- 1. 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/1 -Raiffeisenstraße / Nord-;**
hier : Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **15.12.2009** den Entwurf der nach den Bestimmungen des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführten 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/1 -Raiffeisenstraße / Nord- mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Durch diese Änderung wird der Bebauungsplan Nr. P 3/1 -Raiffeisenstraße / Nord- dahin gehend geändert, dass die überbaubare Fläche auf dem Grundstück Grüne Str. 150, Gemarkung Praest, Flur 3, Flurstück 74, unter Beibehaltung ihrer Tiefe von 16,0 m auf die östliche Grundstücksteilfläche ausgedehnt und mit der überbau-baren Fläche auf dem Nachbargrundstück Grüne Str. 156, Gemarkung Praest, Flur 3, Flurstück 1156, zusammengefasst wird.

Der von der Änderung betroffene Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der geänderte Bebauungsplan Nr. P 3/1 -Raiffeisenstraße / Nord- liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 214 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 BauGB sind unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzungsänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/1 -Raiffeisenstraße / Nord- in Kraft.

Emmerich am Rhein, 22.12.2009

Der Bürgermeister

Johannes Diks

2. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Migrantenvorsteher/-innen des Integrationsrats der Stadt Emmerich am Rhein am 07. Februar 2010

In seiner Sitzung am 06.01.2010 beschloss der Wahlausschuss die Zulassung folgender Wahlvorschläge für die Wahl der Migrantenvorsteher/-innen zur Bildung des Integrationsrats der Stadt Emmerich am Rhein:

1.	Liste „Multikulturelle Stimme“ (MUKUS)	
lfd. Nr.	Familiename	Vorname
1	Seyrek	Sultan
2	Kohlheim	Selda
3	Sahin	Sevim
2.	Liste: „Liemers-Niederrhein e.V“ (Liemers)	
lfd. Nr.	Familiename	Vorname
1	Kruijt,	Karel
2	Mulders	Leonardus
3.	Einzelbewerberin : „Irina Kroll“ (Kroll)	
lfd. Nr.	Familiename	Vorname
1	Kroll	Irina
4.	Liste: „Integratie is belangrijk!“ (Integratie)	
lfd. Nr.	Familiename	Vorname
1	Elsmann	Rainer
2	Robijn	Tom
3	van Bindsbergen	Horst
5.	Einzelbewerber : „Christaan van der Linden“ (van der Linden)	
lfd. Nr.	Familiename	Vorname
1	van der Linden	Christiaan
6.	Liste: „Gemeinsam für Emmerich“ (GE)	
lfd. Nr.	Familiename	Vorname
1	Miedzielska	Katarzyna
2	Tammen	Martina
3	Bos	Gerritje

7.	Einzelbewerber :	„Adrian Jendrysik“ (Jendrysik)
lfd. Nr.	Familienname	Vorname
1	Jendrysik	Adrian
8.	Liste :	Alternative Emmericher Liste (AEL)
lfd. Nr.	Familienname	Vorname
1	Schwarz	Irene
2	Dag	Seyran
3	Laarakker	Jan-Simon
4	Neumann	Christopher

46446 Emmerich am Rhein, den 08.01.2010
Der Wahlleiter

Johannes Diks
Bürgermeister

3. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl zum Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein am 07. Februar 2010

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt

Emmerich am Rhein

wird in der Zeit vom 20.01. bis 26.01.2010 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

im Rathaus, Geistmarkt 1, Zimmer 128

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wahlberechtigt sind

- a) alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben; diese Personen werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

b) Darüber hinaus sind Deutsche wahlberechtigt, die die deutsche Staatsangehörigkeit frühestens fünf Jahre vor dem Wahltag erworben haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen; diese Personen werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist bis zum 12. Tag vor der Wahl, also bis zum 26.01.2010, zu stellen; dabei ist die Wahlberechtigung nachzuweisen.

3. **Nicht wahlberechtigt** sind Ausländer,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 und 3 keine Anwendung findet,
- b) die Asylbewerber sind,
- c) die zugleich Deutsche sind und nicht von Nr. 2 Buchstabe b) erfasst werden.

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit,

spätestens am **26.01.2010** Uhrzeit **16.00** Uhr, beim Bürgermeister
bis

Anschrift

Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.01.2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe

in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde oder **durch Briefwahl** teilnehmen.

7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

7.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

7.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 26.01.2010) versäumt hat,

b) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

8. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.02.2010, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

9. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Emmerich am Rhein, 08.01.2010

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Diks